

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 57.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

alienirn, Fundet sich in der Verwissligung vnd  
convention. s. contra autem. Inst. quib. mod. alien.  
lic. vel non. l. & si convenerit in pr. D. de pign. action.  
l. fin. post pr. C. de iur. dom. impet. Schneidevv. ad d.  
S. contra. n. 1. Inst. d. t.

### Bescheld.

Auff Klage / erfolgte Antwort vnd ferner  
Vorbringen in Sachen Hansen Melbern Klä-  
gern an einem / Georg Mönchen Beklagten am  
anderen Theil / Geben Richter vnd Besitzere  
der Stadtgerichte zt. diesen Bescheid : weil Be-  
klagter geständig / das er die ihm von Klägern  
versesze Pfand alienire / So ist er auch ihme die  
Übermasse zu restituiri vnd das Interesse, wel-  
ches aus Richterlichem Ampte auff 50. Thaler  
billig moderirt wird / auff Klägers vorgehenden  
End / das er lieber so viel Geld/ als seine Pfande  
entbehren wolte/jhm zu erlegen schuldig.

### Cas. 57.

Christoph Dehler hat Hans Weidnern ein  
Stück Holz versart gegen empfahung 500. Tha-  
ler / mit diesem aufdrücklichen angehenckem pa-  
do do ers binnen zweyen Jahren mit wieder ein-  
lösen würde/ so sollte solch Stück Holz ihn vmb die  
500. Thaler verkaufft seyn/ jekund vnd do albereit  
vier Jahr verlossen/kompt Christoph Dehler/vnd  
D iiij will

238 Centuria I. Cas. 57.

wil sein Holz wider haben / Fundirt sich in L. Com-  
miss. D. eod. tit. ibid. Meyer in Colleg. Arg. & Lult. C.  
de pact. pign. Meyer d. lib. t. bief. 88. de contrab. empt.  
Vultej. Jurijpr. Rom. lib. 1. c. 34. lit. Q.

Hans Weidner wil dieses nicht gugeben / son-  
dern wendet vor das Holz sey sein / Fundirt sich  
in dem getroffenem pacto.

Bescheld.

Auff vorgebrachte Klagen / vnd darauff ge-  
thane Antwort in Sachen Christoph Dehlem.  
Klägern an einem / Hansen Weidner Belage-  
ren am andern Theil / Geben Bürgermeister vnd  
Nach diesen Bescheid : Würde Kläger Belag-  
ten die dargelichene 300. Thaler wiederumb bahr  
zahlen / So were Belagter seines Vorwends-  
ungeacht / Klägern das verpfendete Stück Holz  
wiederumb abzutreten vnd einzurcumen schuldig.

Cal. 58.

Const. Elect. 24. & seq. p. 2.

Hans von Küchern stirbt / vnd verleß seine  
Witwe an einem / vnd seinen Bruder Christoph  
von Küchern am andern Theil beneben einem  
Rittergute zu Miltitz. Die Witwe wil aus dem  
Lehngute nicht weichen / sie habe denn zuvor ih-  
re eingebracht Gut / Alldiuell sie aber solches in  
continenti nicht beschneigen kan / sondern auf  
weiter